



# Aktuelle rechtliche Herausforderungen für privilegierte PV-Vorhaben an Autobahnen und Schienenwegen

Windenergietage 2023

10.11.2023, Forum 16 – PV Teil 2

Dr. Markus Behnisch

Rechtsanwalt

# Übersicht

- I. Erstmals Privilegierungstatbestände für PV-FFA
- II. Details der Privilegierung
- III. Materielle Herausforderungen in der Praxis
- IV. Verfahrensanforderungen
- V. Strategische Aspekte
- VI. Zusammenfassung/Fazit

## I. Erstmals Privilegierungstatbestände für PV-FF-Anlagen

- Bisher für Genehmigung PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) regelmäßig Bebauungsplan (B-Plan), Flächennutzungsplan (F-NP) bzw. Änderung erforderlich
- Notwendig Tätigwerden Kommune (kommunale Planungshoheit)
- Gerade bei größeren PV-Anlagen/Flächen rechtlich unsicherer und oft langwieriges Verfahren
- Kommune kann Satzungsbeschluss noch nach ggf. jahrelangem Verfahren verweigern, praktisch keine Schadensersatzmöglichkeiten
- Hoher Kosten- und meist auch Zeitaufwand
- Für Projektentwickler aufwendiger Wertschöpfungsprozess

## I. Erstmals Privilegierungstatbestände für PV-FF-Anlagen

- PV-FFA, welche gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB
  - auf einer Fläche längs von Autobahnen (aa) oder
  - Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § AEG § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen (bb)
- und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn

## II. Details der Privilegierung (1) - Autobahnen

- einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand
- Hintergrund: Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind ohnehin durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt,
- Gesetzgeber hält Planverfahren nicht für erforderlich (BT-Drs. 20/4704, S. 17)
- In Deutschland insgesamt 13.200 km Autobahnen
- Erhebliches Flächenpotenzial, auch wenn nur 200 m Streifen
- Grundsätzlich Anbauverbot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG 40 m Abstand
- Im Einzelfall Ausnahmen (§ 9 Abs. 8 FStrG)

## II. Details der Privilegierung (2) - Schienenbahnen

- Fläche längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit mindestens **zwei Hauptgleisen** und einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m - gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn
- § 2b AEG – eher komplex – Definition des übergeordneten Netzes
  - übergeordnete Netz als Teil des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, d.h. das regelspurige Eisenbahnnetz
  - Ausnahmen (funktional getrennte Netze im örtlichen Verkehr/Vorortverkehr, Privatbahnen)
  - Definition funktionale Trennung gem. § 2b Abs. 2 AEG schwer verständlich

### III. Materielle Herausforderungen in der Praxis (1)

- Genehmigung setzt voraus, dass PVA im Außenbereich öffentliche Belange **nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist (vgl. vor allem die in § 35 Abs. 3 BauGB genannte Beispiele)
- Vorteil als privilegiertes Vorhaben: **Abwägung möglich**, vor allem überragendes öffentliche Belange gem. § 2 EEG/privilegiertes Vorhaben
- Mögliche (sonstige) Belange wie z.B. Artenschutz, Landschaftsbild bleiben durch entsprechende Gutachten zu untersuchen
- Mögliche Hürden können allerdings Ziele der Raumordnung (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sein

### III. Materielle Herausforderungen in der Praxis (2)

- Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB)
- Wann PV-FFA raumbedeutsam? – keine Definition
  - Ggf. kleinere Anlagen (wenige Hektar) an Straßen (-)
  - Größere Anlagen wohl raumbedeutsam
- Ziele der Raumordnung sind abschließend abgewogen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)
- Teilweise mögliche Vorgaben in Landesentwicklungsplänen  
Regionalplänen

### III. Materielle Herausforderungen (3)

- Dagegen sind Grundsätze der Raumordnung meist einer Abwägung zugänglich, d.h. PV-Nutzung kann sich hier als überragender öffentlicher Belang durchsetzen
- In der Praxis vor allem bei landwirtschaftlich genutzten Flächen (Vorbehaltsgebiete) Unterscheidung zwischen Zielen und Grundsätzen nicht leicht, ggf. ausdrücklicher Ausschluss anderweitiger Nutzungen
  - Konkrete Auswertung entsprechender Unterlagen/Pläne
- Hinsichtlich Zielen ist konkrete Ausgestaltung zu prüfen, ggf. entsteht doch kein Widerspruch (z.B. bei PVA im Windeignungsgebiet)

## IV. Verfahrensrechtliche Herausforderungen (1)

- Entsprechende Ausarbeitung Unterlagen (vgl. oben)
- UVP/UVP-Vorprüfung erforderlich?
- Verwirrend BMKW (16.08.2023), S. 6: „Bei PV-Anlagen auf künstlichen Strukturen ist keine UVP nötig.“
- Künstliche Strukturen sind z.B. (ehemalige) Deponieflächen
- D.h. bei landwirtschaftlich genutzten Flächen immer UVP?
- Ggf. an Art. 4 Abs. 1 Orientierung an EU-Notfallverordnung: für PV-Anlagen auf künstliche Strukturen keine UVP
- Allerdings verweist Art. 4 Abs. 1 wiederum auf UVP-Richtlinie, dort ist für PV-Anlagen keine generelle UVP-Pflicht vorgesehen (str.)

## IV. Verfahrensrechtliche Herausforderungen (2)

- UVPG enthält ebenfalls keine ausdrückliche Verpflichtung
  - Allerdings teilweise analoge Anwendung Ziffer 18.7: Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen, für welche ein B-Plan aufgestellt wird, abhängig von der Fläche (mind. 2 ha für UVP-Vorprüfung)
  - Vorschrift passt allerdings nicht (B-Planverfahren)
  - Ggf. noch weitergehende landesrechtliche Vorschriften
  - In der Praxis Kompromiss: Verständigung mit Genehmigungsbehörden, dass erforderliche Unterlagen (vgl. Anlage 2 UVPG) für UVP-Vorprüfung mit eingereichten Unterlagen vorliegen

## IV. Verfahrensrechtliche Herausforderungen (3)

- UVP-Vorprüfung kommt zu Ergebnis, dass die PV-FFA erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann
- Bei großflächigen PV von bis zu 40 – 100 ha denkbar
- An sich kein Genehmigungshindernis
- Durchführung einer UVP deutlich aufwändiger als UVP-Vorprüfung
- Beteiligung der Öffentlichkeit (vgl. § 18 UVPG)
- Entsprechende Auslegung von Unterlagen, zeitliche Verzögerungen
- Bisher keine entsprechende verfahrensrechtliche Ausgestaltung
- Konzentration auf möglichst überzeugende UVP-Vorprüfung

## IV. Verfahrensrechtliche Herausforderungen (4)

- Beteiligung Kommunen
  - Anders als im B-Planverfahren grundsätzlich nicht prägend
  - Allerdings gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB, da Vorhaben nach § 35 BauGB
  - Versagung nur aus Gründen gem. § 35 BauGB zulässig
  - Ggf. Versuch einer „Steuerungswirkung“
- Sonstiger Versuch einer planerischen Steuerung
  - Ggf. Verhinderungsplanung mit anderweitigen baulichen Festsetzungen
  - Im relevanten Korridor eher schwer zulässig umsetzbar

## V. Strategische Aspekte

- Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB betrifft lediglich 200-Korridor
- Förderung gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG bis 500 m, allerdings nur, wenn B-Plan vorliegt,
- Ggf. gestuftes Vorgehen (zunächst Genehmigung 200 m, anschließend B-Planverfahren)
- Allerdings – gerade bei größeren Flächen – eher geringe Motivation Kommunen B-Pläne aufzustellen
- Ggf. Erleichterungen durch Bund-Länder-Pakt
  - Möglicherweise Anzeigepflicht für PV-Anlagen
  - Allerdings ohne Förderung für 300 m Korridor

## VI. Zusammenfassung/Fazit

- Privilegierung erschließt erhebliche neue Flächenpotentiale
- Materielle Anforderungen sind lösbar
- Ggf. können Ziele der Raumordnung eine Genehmigung erschweren/verhindern
- Verfahrensrechtliche Anforderungen sind im Einzelfall zu lösen
- Strategisch, ggf. Kombination von PV-Anlagen im 200/500-m Bereich



**Rechtsanwalt  
Dr. Markus Behnisch**

**Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de)

Web: [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)